

ORTSGEMEINDE GROSSNIEDESHEIM

BEBAUUNGSPLAN „SOLARPARK IM KLEINEN NONNENTAL – 1. ÄNDERUNG“
ABWÄGUNG ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AUS DER FRÜHZEITIGEN ÖFFENT-
LICHKEITSBETEILIGUNG UND DER FRÜHZEITIGEN BEHÖRDENBETEILIGUNG

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB lag der Bebauungsplanentwurf „Solarpark im kleinen Nonnental – 1. Änderung“ im Zeitraum vom 10.06.2025 bis 11.07.2025 öffentlich aus.

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ging keine Stellungnahme ein.

Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Mit Schreiben vom 03.06.2022 wurde den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB der Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark im kleinen Nonnental – 1. Änderung“ mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt.

Folgende Nachbargemeinden, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben mitgeteilt, dass keine Anregungen und Bedenken bestehen:

- Stadtverwaltung Frankenthal, Abt. Stadtplanung, mit Schreiben vom 03.07.2025
- Stadtverwaltung Worms, Abt. Stadtplanung und Bauaufsicht, mit Schreiben vom 04.07.2025
- Verbandsgemeinde Leiningerland, mit Schreiben vom 04.06.2025
- Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Untere Naturschutzbehörde, mit Schreiben vom 10.07.2025
- Verbandsgemeindewerke Lamsheim-Heßheim, mit Schreiben vom 03.06.2025
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, mit Schreiben vom 13.06.2025
- Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz, mit Schreiben vom 03.06.2025
- Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach, mit Schreiben vom 03.06.2025
- Pfalzgas GmbH, mit Schreiben vom 03.06.2025
- Creos Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 04.06.2025

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Stellung zum Bebauungsplanentwurf genommen:

Verband Region Rhein-Neckar	
Schreiben vom 11.07.2025	Bewertung der Stellungnahme
Nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar befindet sich das Plangebiet in einem Regionalen Grünzug (Z) und einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z). Regionale Grünzüge dienen nach Plansatz 2.1.1 als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Entsprechend Plansatz 2.1.3 sind in den Grünzügen technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Nach der Begründung zum Plansatz 2.1.3 sind Einrichtungen der technischen Infrastruktur, insbesondere Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien, so auszuführen, dass die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt. Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar sind PV-Freiflächenanlagen als technische Infrastrukturen zu werten, die in der Regel nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Durch die Lage in einem kleinen Teilbereich des großflächig angelegten Grünzugs ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die Funktion des Regionalen Grünzugs nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Zudem liegt der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Vor diesem Hintergrund ist das Vorhaben aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar mit dem Regionalen Grünzug vereinbar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist in den Vorranggebieten für die Landwirtschaft gemäß Plansatz 2.3.1.2 eine außerlandwirtschaftliche Nutzung nicht zulässig. Die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für technische Infrastrukturen und Verkehrs- sowie Windenergieanlagen, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur im Außenbereich realisiert werden können, sind ausnahmsweise möglich. Freiflächen-Photovoltaikanlagen stehen grundsätzlich in Konflikt mit Vorranggebieten für die Landwirtschaft. Die Ausnahmeregelung in Plansatz 2.3.1.2 für die Errichtung von technischen Infrastrukturen innerhalb von Vorranggebieten für die Landwirtschaft war bei der Aufstellung des	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Verband Region Rhein-Neckar	
Schreiben vom 11.07.2025	Bewertung der Stellungnahme
Einheitlichen Regionalplans auf kleinräumige punktuelle oder linienförmige Vorhaben, wie z.B. Windenergie- und Biogasanlagen oder Energieleitungen, ausgelegt, die nur vergleichsweise wenig Fläche in Anspruch nehmen. Vorhaben wie Freiflächen-Photovoltaikanlagen in dieser Größenordnung sind durch die Ausnahmeregelung nicht abgedeckt. Bei der Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplans „Solarpark im kleinen Nonnental“ erfolgte bereits eine Auseinandersetzung mit den übergeordneten Planungsvorgaben. Im Ergebnis wurde zur Planung durch die SGD Süd mit Datum vom 24.11.2021 ein Raumordnerischer Entscheid erlassen und mit Datum vom 12.11.2021 eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung zugelassen. Der Verband äußerte sich in den vergangenen Verfahren im Ergebnis positiv zu dem Vorhaben. Laut den vorgelegten Planunterlagen werden die im Entscheid enthaltenen raumordnerischen Vorgaben auch bei der Änderung des Bebauungsplans weiterhin eingehalten. Mit der Bebauungsplanänderung wird der ursprüngliche Geltungsbereich erhalten. Dadurch bleibt die Flächeninanspruchnahme insgesamt und damit auch die regionalplanerische Betroffenheit unverändert. Eine Grünlandnutzung bleibt weiterhin möglich und es werden keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen beansprucht. Die Kombination der neuen zulässigen Nutzungen (Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Anlagen für die Speicherung des dort erzeugten Stroms, Anlagen zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff aus dem dort erzeugten Strom, landwirtschaftliche Nutzung) wird im Sinne der Energiewende begrüßt. Vor diesem Hintergrund werden für die 1. Änderung des Bebauungsplans keine regionalplanerischen Bedenken seitens des Verbands Region Rhein-Neckar vorgetragen.	
Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung werden nicht erforderlich.	

SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	
Schreiben vom 16.07.2025	Bewertung der Stellungnahme
1. <u>Abwasser</u> Es wird davon ausgegangen, dass bei dem Vorhaben kein Abwasser anfällt. Sollte dies der Fall sein, sind weitere Angaben erforderlich.	Durch das Vorhaben wird kein Schmutzwasser anfallen.
2. <u>Niederschlagswasserbewirtschaftung</u> Den Unterlagen zu entnehmen, ist für die Bewirtschaftung des anfallenden nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers die breitflächige Versickerung vor Ort über die belebte Bodenzone vorgesehen.	Das anfallende Niederschlagswasser wird breitflächig vor Ort über die belebte Bodenzone versickert.

SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	
Schreiben vom 16.07.2025	Bewertung der Stellungnahme
Bei der weiteren Planung ist auf folgendes zu achten: Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Entwässerung des angrenzenden Geländes nicht nachteilig beeinflusst wird. Während der Bauzeit sind Maßnahmen für eine schadlose Ableitung des abfließenden Niederschlagswassers - insbesondere auch bei Starkregen - zu treffen. Auch die Durchführung der Baumaßnahmen ist darauf abzustimmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Bebauungsplans, sondern ist bei der konkreten Bauausführung durch den Vorhabenträger zu beachten.
Es ist ein Konzept zur Niederschlagswasserbewirtschaftung aufzustellen und dieses frühzeitig mit mir abzustimmen. Dabei ist insbesondere die Photovoltaikmodulfläche von nun 28.300 m² (nicht nur die Vollversiegelung im Bereich der drei geplanten Trafostation von jeweils 8,6 m²) zu berücksichtigen. Nach den Angaben gehen bis zu 2000 m² offener Boden als Versickerungsfläche verloren.	Durch den Bebauungsplan wird keine öffentliche Erschließungsanlage neu zulässig. Die Ortsgemeinde sieht daher keine Verantwortlichkeit in Hinblick auf die Erstellung eines Entwässerungskonzepts. Dieses muss vielmehr durch den Grundstückseigentümer bzw. den Vorhabenträger im Rahmen der Vorhabenplanung vorgelegt und mit der SGD Süd abgestimmt werden.
Durch die Zunahme der vollständigen Versiegelung durch Nebenanlagen und Verkehrsflächen von 500 m² auf nunmehr 2.000 m² (siehe u. a. 8.1.3 und 8.1.4 der Begründung) - müsste da nicht unter 8.5.1 („Boden und Wasser“) eine Anpassung und Betrachtung auf 2.000 m² erfolgen?	Kapitel 8.5.1 beinhaltet eine Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei <u>Nichtdurchführung</u> der Planung. Würde der Bebauungsplan nicht geändert, würde der bisherige Bebauungsplan weiter gelten. Dann wären tatsächlich „nur“ 500 m² Vollversiegelung zulässig.
Im Plangebiet ist in Teilen eine mittlere bis hohe Bodenerosionsgefährdung gegeben was bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen ist. Auch die Betroffenheit bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis (SRI7, Dauer 1h) ist im Plangebiet bereichsweise gegeben die sich bei extremen Starkregenereignissen (SRI10, Dauer 1h) noch verstärkt. Bei beiden Szenarien, Ereignissen ist auch mit Oberflächenabfluss von außerhalb in das Plangebiet hineinzu rechnen. Das o. g. Konzept muss den Aspekt Starkregen, Bodenerosionsgefährdung auch im Hinblick auf die Geländetopographie mit abdecken. Bereichsweise besteht im Plangebiet eine hohe Abflusskonzentration!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Bebauungsplans, sondern ist bei der konkreten Bauausführung durch den Vorhabenträger zu beachten.
Die evtl. breiflächige Versickerung auch in Bezug auf Starkregenereignisse darf nicht zu Nachteilen Dritter erfolgen (keine Drittschädigung von Nachbargrundstücken etc.).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Vorgabe liegt beim Grundstückseigentümer bzw. Vorhabenträger.
Da die sonstigen planungsrechtlichen Festsetzungen unverändert fort gelten, beziehe ich mich auf die Auflagen in meiner o.g. Stellungnahme welche weiterhin zu beachten sind. Ggf. ist hier die Durchführung eines separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens bei der SGD Süd, Regionalstelle WAB in Neustadt /Weinstraße erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Bebauungsplans, sondern ist bei der konkreten Vorhabenplanung durch den Vorhabenträger zu beachten.

SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	
Schreiben vom 16.07.2025	Bewertung der Stellungnahme
Fazit: Die o. g. Punkte sind bei den weiteren Planungen mit zu berücksichtigen damit dem Bebauungsplanentwurf aus wasserwirtschaftlicher Sicht zugestimmt werden kann. Auf die gegebene Sturzflutgefährdung, mittlere bis hohe Bodenerosionsgefährdung und Berücksichtigung dieser Aspekte bei der Aufstellung des Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzeptes sowie die Abstimmung mit der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz wird hingewiesen. Ggf. ist hier die Durchführung eines separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens bei uns erforderlich.	Es wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Verantwortlich für die Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Belange sind der Grundstückseigentümer bzw. der Vorhabenträger.
Im Hinblick auf die bodenschutzrechtlichen Belange verweise ich auf die Ausführungen in meiner Stellungnahme vom 08.07.2022, 137-Bebpl-22.	Aus der Stellungnahme vom 08.07.2022 hat die SGD Süd mitgeteilt, dass sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes laut aktuellem Erfassungsstand des Boden-Informationssystems Rheinland-Pfalz, Bodenschutzkataster (BIS-BoKat) keine bodenschutzrelevanten Flächen befinden.
Im weiteren Bauleitplanverfahren bin ich erneut zu beteiligen.	Die SGD Süd, RegWAB, wird im weiteren Bebauungsplanverfahren erneut beteiligt.
Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen am Bebauungsplanentwurf werden nicht erforderlich.	

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer	
Schreiben vom 13.06.2025	Bewertung der Stellungnahme
in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung eine archäologische Fundstelle verzeichnet. Es handelt sich dabei um den Verlauf einer Altstraße (Fdst. Kleinniedesheim 19). Da jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand nicht davon auszugehen ist, dass das o.g. Vorhaben die genannte Fundstelle berührt, haben wir gegenüber der Planung keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale bekannt. Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden: 1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) Rheinland-Pfalz vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 [GVBl. S. 477]), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich	Im Ursprungsbebauungsplan ist bereits ein umfassender Hinweis auf die Belange der Denkmalpflege enthalten. Diese Hinweise gelten unverändert fort.

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer	
Schreiben vom 13.06.2025	Bewertung der Stellungnahme
unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. 2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE. 3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.	
Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.	Die Direktion Landesarchäologie wird im weiteren Bebauungsplanverfahren erneut beteiligt werden.
Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.	Im Ursprungsbebauungsplan ist bereits ein Hinweis zu Kleindenkmälern enthalten. Dieser Hinweis gilt unverändert fort.
Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmälern und der Direktion Landesarchäologie-Erdgeschichte, ebenfalls in Mainz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.	Der Gemeinde ist bewusst, dass die vorliegende Stellungnahme nicht die Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmälern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Mainz ersetzt.
Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen am Bebauungsplanentwurf werden nicht erforderlich.	

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz	
Schreiben vom 18.06.2025	Bewertung der Stellungnahme
aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Solarpark im kleinen Nonnental" kein	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz	
Schreiben vom 18.06.2025	Bewertung der Stellungnahme
Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.	
Boden und Baugrund - allgemein: Da keine nennenswerten Eingriffe in den Baugrund geplant sind, bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die jeweils einschlägigen DIN-Normen sind auch unabhängig von den Festsetzungen eines Bebauungsplans zu beachten.
Es wird auf die Ausführungen zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie hingewiesen: https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO-Arbeitshilfe_FFA_Photovoltaik_und_Solarthermie.pdf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Bebauungsplans, sondern ist bei der konkreten Vorhabenplanung bzw. Bauausführung durch den Vorhabenträger zu beachten.
Geologiedatengesetz (GeoldG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html	Die einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Geologiedatengesetzes sind auch unabhängig von den Festsetzungen eines Bebauungsplans zu beachten. Dessen ungeachtet ist zu erwarten, dass dem beauftragten Gutachter die einschlägigen gesetzlichen Regelungen sowie das Online-Portal zur Übermittlung der Untersuchungsergebnisse bekannt sind.
Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen am Bebauungsplanentwurf werden nicht erforderlich.	

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	
Schreiben vom 30.06.2025	Bewertung der Stellungnahme
die Produktenfernleitung Zweibrücken - Bitburg verläuft in ca. 40 m Entfernung nördlich des Vorhabensbereichs und ist damit von der Maßnahme nicht bzw. nicht unmittelbar betroffen. In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des Strafgesetzbuches StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt	Die Produktenfernleitung Bellheim – Fürfeld (nicht Zweibrücken - Bitburg) ist mit ihrem Schutzstreifen im Bebauungsplanentwurf berücksichtigt.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	
Schreiben vom 30.06.2025	Bewertung der Stellungnahme
Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden auslösen. Zu Wartungs- und Reparaturzweckens, sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse, ist die Produktenfernleitung durch einen 10,00m breiten Schutzstreifen (5,00 m links und 5,00 m rechts der Rohrachse) zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland dinglich gesichert. Für den technischen Betrieb der in Betrieb befindlichen NATO- Produktenfernleitung ist die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG), Tel.: 06781/ 206-117, Hohlstraße 12 in 55743 Idar-Oberstein zuständig. Für die im Grundbuch eingetragenen dinglich gesicherten Rechte ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben, Ostallee 3-5 in 54292 Trier zuständig. Ich weise darauf hin, dass Baumaßnahmen im Schutzstreifen ohne Genehmigung bzw. ohne vertragliche Regelung nicht gestattet sind. Ferner bitte ich, die beigelegte Stellungnahme der öffentlich-rechtlichen Aufsicht der Bundeswehr (ÖrA Bw Düsseldorf vom 12.06.2025 - Az 87-79-04) zum Vorhaben zu beachten. Die ungefähre Lage der Produktenfernleitung ist in dieser Stellungnahme als Bilddokument eingebunden. Da Abweichungen zwischen Verlaufsdarstellung und tatsächlicher Lage nicht auszuschließen sind, ist diese Eintragung nicht bindend für den tatsächlichen Verlauf der Leitungstrasse und kann nur zur Übersicht für die weitere Bearbeitung des Planvorhabens genutzt werden. Sollte es bei der weiteren konkreten Bebauungsplanung insbesondere einer ver- und entsorgungstechnischen Anbindung/Erschließung von Bauprojekten, zu Leitungs-/Kabelverlegungen kommen, die die Produktenfernleitung und/oder den Schutzstreifen berühren und/oder kreuzen, ist eine erneute Beteiligung notwendig. Die beigelegten Anlagen sind Bestandteil dieser Stellungnahme.	
Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen am Bebauungsplanentwurf werden nicht erforderlich.	

NABU Frankenthal	
Schreiben vom 26.06.2025	Bewertung der Stellungnahme
Die Verdichtung der Photovoltaik ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Zunahme der versiegelten Fläche ist durch die Anlage der Blühwiese mit Schafbeweidung aus Naturschutzsicht mehr als ausgeglichen. Die geplanten Zäune sind für Kleintiere passierbar. Bei der Beleuchtung ist der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Vorgaben zu den Ersatzhabitaten für Feldlerchen und Grauammer sind im Bebauungsplan „Solarpark im kleinen Nonnental“ in seiner Ursprungsfassung

NABU Frankenthal	
Schreiben vom 26.06.2025	Bewertung der Stellungnahme
Insektenschutz berücksichtigt. Es wäre schön gewesen, wenn zu den Ersatzhabitaten für Feldlerchen und Grauammer Informationen gegeben worden wären, auch wenn sie schon beim Urbebauungsplan festgelegt wurden. Aus Naturschutzsicht haben wir keine Einwände gegen die Änderung des Bebauungsplans.	enthalten. Eine Wiederholung im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.
Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen am Bebauungsplanentwurf werden nicht erforderlich.	